

An

LANUV NRW, Recklinghausen
Fachbereich84@lanuv.nrw.de

Primatenversuche an der Ruhruniversität Bochum
Meine Anfrage nach IFG vom 14.08.2015
Ihre Antwort vom 14.09.15 (AZ 84-02.01.05.2015.08, Frau Leim)
Meine Rückfrage vom 15.09.2015
Ihre Antwort vom 14.10.15 (AZ 84-02.01.05.2015.08, Frau Leim)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Antwort auf meine o.g. Rückfrage nach IFG, die ich wie folgt kommentieren möchte:

Rückfrage 1:

Sie schreiben:

[...] Der zuständigen Genehmigungsbehörde obliegt dann die Prüfung, ob der Antragsteller die entsprechenden Tatsachen und Sachverhalte so dargelegt hat, dass auf das Vorliegen der Voraussetzungen zur Genehmigung wie zulässiger Versuchszweck, Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit geschlossen werden kann. Die Genehmigungsbehörde genehmigt demnach ein Versuchsvorhaben nur, soweit es zu einem der im TierSchG aufgeführten Zwecke unerlässlich ist. Die von Ihnen angeführte Terminologie des „Nutzens“ wurde und wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vom Gesetzgeber nicht verwendet.

Es trifft nicht zu, dass der Gesetzgeber die Terminologie „Nutzen“ bei den Genehmigungsverfahren nicht verwendet. Ich zitiere hier das Tierschutzgesetz:

§ 7a (3) TierSchG:

Versuche an Wirbeltieren dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind. Versuche an Wirbeltieren, die zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, dürfen nur durchgeführt werden, wenn die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen, dass sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden.

woraus folgt, dass die zuständige Behörde zum Zeitpunkt der Genehmigung folgende Angaben aus den Forschungsanträgen zu prüfen hat:

§ 8.6 (1) TierSchG: die Ziele des Versuchsvorhabens einschließlich des zu erwartenden Nutzens [*Hervorhebung durch J. Lopez*].

Dass Ihre Behörde diese Terminologie und diese unmissverständliche Absicht des Gesetzgebers hinsichtlich des zu erwartenden Nutzens des Versuchsvorhabens sehr wohl kannte und auch berücksichtigt hat, wird nämlich wie folgt nachgewiesen:

Der zu erwartete Nutzen der Primatenversuche an der Uni Bochum, den ich mit meinem Auskunftsersuchen nach IFG vom 15.12.12 explizit angefragt habe, hat Ihre Behörde mit ihrer Antwort vom 11.01.2013 (AZ 8.84-02.01.05.2012.07 – Sachbearbeiter G. Kampmann) explizit als angestrebte Therapieansätze für folgende menschliche Erkrankungen angegeben: „*altersbedingte Funktionsstörungen, die die Parkinsonsche Krankheit, die Alzheimersche Krankheit oder Multiple Sklerose*“ entstehen lassen, sowie „*zusätzliche Erkrankungen, die das Gehirn indirekt betreffen wie z.B. Schlaganfälle*“.

Es ist absolut indiskutabel, sowohl ethisch als auch wissenschaftlich, dass die Klärung der Frage, wie der Torwart der Fußballnationalmannschaft Jens Lehmann bei der WM 2006 zwei Elfmeter halten konnte, zu Therapieansätzen der von Ihnen oben angegebenen menschlichen Erkrankungen zählte sowie einen zulässigen Forschungszweck und einen unerlässlichen angestrebten Nutzen im Sinne des Gesetzgebers darstellte.

Sollte Ihre Behörde diese im Forschungsantrag explizit dargelegten Forschungsziele und Forschungsnutzen genehmigt haben, würde es sich um einen gravierenden Verstoß gegen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes seitens Ihrer Behörde handeln.

Sollten dagegen die Affenhirnforscher der RUB diesen Forschungszweck und diesen angestrebten Nutzen in ihren Forschungsanträgen verschwiegen bzw. vertuscht haben, würde es sich um einen Betrug zur gesetzwidrigen Erhaltung der Genehmigung handeln, den Ihre Behörde jetzt zu ahnden hätte.

In diesem Zusammenhang erwähne ich, dass die Eventualität eines Betrugs insofern nicht ausgeschlossen ist, dass der führende Affenhirnforscher Prof. Wolf Singer schon 1999 in der Presse ausgesagt hat, dass die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes hinsichtlich des angestrebten Nutzens der Versuche „eine Katastrophe“ seien und die Affenhirnforscher zum „Schwindeln“ und zum „Betrug“ verführen:

[Zeitschrift GEGENWORTE – Heft 4 – 1999 – Wolf Singer und Leo Montada: Polemik oder Diskurs - Zitate Wolf Singer:](#)

“Ich muß in meinen Anträgen den Nachweis antreten, daß die Ergebnisse einer geplanten Versuchsreihe von so großer praktischer Bedeutung sein werden, daß sie ethisch gerechtfertigt ist. Das zwingt mich fast zum Betrug, weil ich in der Tat in vielen Bereichen nicht angeben kann, ob das Versuchsergebnis wirklich in absehbarer Zeit Leiden vermindern wird. [...] Man wird vom Gesetzgeber in eine Argumentationspflicht genommen, die man vor sich selbst nicht rechtfertigen kann. [...] Ja, das sieht man deutlich daran, daß der Gesetzgeber zunehmend die Zuwendung von Mitteln davon abhängig macht, daß wir nachweisen können, welche umsetzbaren Erkenntnisse die einzelnen Untersuchungen erbringen werden. Das ist eine Katastrophe. Diese Vorgaben verführen die Forscher zum Schwindeln.“

Ich bitte dementsprechend ausdrücklich im öffentlichen Interesse um die Klärung der Frage, ob dieses unzulässige Forschungsziel und dieser angestrebte Nutzen in den Forschungsanträgen offen dargelegt und von Ihrer Behörde bewußt genehmigt wurden, oder aber, ob sie von den Forschern der RUB in den Forschungsanträgen verschwiegen bzw. vertuscht wurden. Einzig mit der Klärung dieser Frage kann die Verantwortung hinsichtlich eines strafrechtlich relevanten Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz festgestellt werden. Ich danke im Voraus für die genaue Überprüfung dieses wichtigen Umstandes.

Rückfrage 2:

Sie schreiben:

„Der Gesetzgeber fordert eine rückblickende Bewertung von Versuchsvorhaben, in denen Primaten verwendet werden, erst mit Inkrafttreten der TierSchVersV vom 01.08.2013. Eine entsprechende Vorgabe zur retrospektiven Begutachtung lag zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung für das in Rede stehende Versuchsvorhaben demnach für die Genehmigungsbehörde nicht vor. Ungeachtet dessen wurde auch zum damaligen Zeitpunkt vor Genehmigungserteilung die ausführliche wissenschaftliche Begründung des vorgesehenen Zwecks sowie der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit eines Versuchsvorhabens behördlich eingefordert und eingehend geprüft.“

Es trifft nicht zu, dass eine Begutachtung der Forschungsergebnisse zum Zeitpunkt der erteilten Genehmigungen erst 2013 im Tierschutzgesetz vorgeschrieben wurde. Ich zitiere das Tierschutzgesetz:

§ 7a (2) TierSchG: Bei der Entscheidung, ob ein Tierversuch unerlässlich ist, sowie bei der Durchführung von Tierversuchen sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ist zugrunde zu legen.
2. Es ist zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann.

Es oblag dementsprechend Ihrer Behörde nach Tierschutzgesetz - und zwar spätestens bei der Erteilung der zweiten Genehmigung dieses Forschungsvorhabens im Jahre 1995 - sich über den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei diesem Forschungsvorhaben zu erkundigen und bei der Entscheidung zu weiteren Genehmigungen zugrunde zu legen.

Hätte Ihre Behörde diese Vorgabe des Tierschutzgesetzes respektiert und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde gelegt, hätte sie feststellen können:

1. dass die gleichen Experimente mit Affen seit mindestens 40 Jahren in 8 Forschungsstandorten in Deutschland durchgeführt wurden, wobei Wiederholungs- und Doppelperimente nach Tierschutzgesetz von den Behörden zu untersagen sind,
2. dass keine einzige brauchbare neue Erkenntnis zur Therapieansätzen der angegebenen menschlichen Erkrankungen Alzheimer, Parkinson oder Multiple Sklerose in auch nicht einem einzigen der Forschungsstandorte, einschließlich Forschungsstandort Bochum, erzielt wurde,
3. dass in der internationalen wissenschaftlichen Gemeinde schon lange nachgewiesen wurde, dass aufgrund von zahlreichen neuroanatomischen und neurophysiologischen Unterschieden zwischen Menschenhirn und Affenhirn eine Übertragbarkeit der gewonnenen Beobachtungen und Erkenntnisse nicht möglich ist – was auch die völlige Erfolglosigkeit dieser Forschung erklärt und mehrere Fachbehörden in Deutschland veranlasst hat, die Affenhirnforschung nicht mehr zu genehmigen (Berlin, München, Bremen).
4. dass tierversuchsfreie, moderne Forschungsmethoden zur Erforschung der angegebenen menschlichen Erkrankungen sehr wohl bereits zur Verfügung stehen und im Einsatz sind.

Dass Ihre Behörde bei einem Forschungsvorhaben, das über 22 Jahre seit 1990 genehmigt wurde, zu keinem Zeitpunkt den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Erteilung der Genehmigung zugrunde gelegt hat, halte ich für ein Umgehen des Tierschutzgesetzes und der bewussten Missachtung der eindeutigen Absicht des Gesetzgebers.

Rückfrage 3:

Sie bestätigen, dass Sie die erneute Verwendung von 4 Tieren zwischen 2008 und 2012 für eine unbekannte Gesamtdauer genehmigt haben, mit folgender Begründung:

„Gemäß TierSchG in der zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung für das in Rede stehende Versuchsvorhaben gültigen Fassung bestanden Einschränkungen bezüglich der Wiederverwendung von Versuchstiere nur in den Fällen, in denen die zur Wiederverwendung vorgesehen Tiere in einem zuvor mit einer schweren Belastung verbundenen Versuchsvorhaben eingesetzt wurden. Diese Einschränkungen trafen auf das vorliegende Versuchsvorhaben nicht zu, die Voraussetzungen für eine Wiederverwendung waren somit erfüllt. „

Es ist völlig unverständlich und in höchsten Maßen schockierend, dass Sie als Fachbehörde diese extrem grausamen Experimente nicht als schwere Belastung einstufen: Die langanhaltenden Qualen, Leiden, Schmerzen und Schäden, die diesen hochentwickelten und im höchsten Maß schutzbedürftigen Tieren zugefügt werden, rufen bei jedem normal menschlich empfindenden Mensch nur Entsetzen, Scham und Wut hervor. Das ist Gewalt, pure Gewalt, das ist Folter, tagtägliche Folter, physisch und psychisch, über Jahre hinweg. Die Zustände in solchen Laboren wurden zum Beispiel 2014 durch Undercover-Recherche am MPI Tübingen aufgedeckt, das die gleichen barbarischen Versuche auch seit Jahrzehnten durchführt, und haben ein Millionenpublikum unter Schock versetzt. Dass Sie als Fachbehörde diese Qualen nicht als schwere Belastung ansehen und 4 Tiere über möglicherweise 8 oder 10 Jahre oder länger zugemutet haben, bevor sie schließlich getötet wurden, ist ethisch unvertretbar, es ist ethisch ungeheuerlich und widerspricht allen Beteuerungen Ihrer Behörde sowie Ihrer Aufsichtsbehörde, dass insbesondere bei Versuchen mit Primaten stets sehr hohe Maßstäbe zum Schutz der Tiere bei den Genehmigungen angesetzt würden.

Rückfrage 4:

Sie lehnen jegliche Zuständigkeit für die Zucht und die Haltung der Tiere ab und verweigern jegliche Auskünfte nach IFG. Dies ist rechtlich nicht vertretbar: Sowohl Zucht als auch Haltung der Tiere sind nach Tierschutzgesetz genehmigungspflichtig und obliegen Ihrer Zuständigkeit und Verantwortung. Die Verweigerung der gewünschten Auskünfte stellt dementsprechend einen Verstoß gegen das Informationsfreiheitsgesetz dar. Ich bitte noch einmal um Erteilung der gewünschten Informationen.

Mit freundlichen Grüßen
Jocelyne Lopez